



Beschlussvorlage

Nr.: 170/2008 / öffentlich

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2007

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Verwaltungsausschuss	27.08.2008	5
Stadtrat	08.10.2008	6

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt von den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2007 Kenntnis.

Begründung:

Nach § 89 Abs. 1 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 40 Abs. 1 Ziff. 8 NGO der Rat. Für Eilentscheidungen gilt § 66 NGO. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2007 sind in einer Übersicht zusammengefasst.

Anlage/n:

Aufstellung über- und außerplanmäßige Ausgaben 2007 (digital)

Bürgermeister